

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge mit Unternehmern der SCANIA Leasing Österreich GmbH - im folgenden SCANIA genannt -

1. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Leasinggegenstand

- 1.1. Der Kunde macht SCANIA das Angebot zum Abschluss eines Leasingvertrages. SCANIA nimmt das Angebot des Kunden an, indem es dem Kunden eine Vertragsbestätigung zusendet oder das Fahrzeug an den Kunden übergibt. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt nicht vom Zugang der Vertragsbestätigung ab. SCANIA behält sich die Annahme des Leasingantrages bis zur Erfüllung aller in der Finanzierungsbestätigung genannten Auflagen vor.
- 1.2. Die Leasingzeit beginnt mit dem Tag der Zulassung. Erfolgt die Übergabe des Objekts vor Zulassung, beginnt der Vertrag am Tag der Übernahme, spätestens jedoch eine Woche nach Anzeige seiner Bereitstellung durch SCANIA oder den Lieferanten; dies gilt auch für zulassungsfreie Objekte.
- 1.3. Konstruktions- oder Formänderungen des Leasing-Gegenstandes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht wesentlich verändert wird und dem Kunden zumutbar sind.
- 1.4. Diese AGB gelten auch für alle Vertragsänderungen und für alle zukünftigen Leasingverträge, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt oder in den Vertrag einbezogen werden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von SCANIA nicht Vertragsbestandteil.

2. Leasing-Entgelte, sonstige Kosten, Anpassung, Abtretung

- 2.1. Die Leasingraten, eine vereinbarte Sonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kautionsleistung. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.
- 2.2. Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung und GAP-Vereinbarung sind vom Kunden gesondert zu zahlen soweit diese nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen werden.
- 2.3. Vom Kunden angeforderte Zusatzleistungen, wie etwa die Erstellung von Ablöseangeboten, Saldenbestätigungen etc., sind entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von SCANIA – einzusehen unter www.scania.at – kostenpflichtig.
- 2.4. Erhöhen oder ermäßigen sich die Anschaffungskosten für den Leasinggegenstand nach Vertragsabschluss, z.B. aufgrund der Einführung objektbezogener Sondersteuern, Änderungswünsche des Kunden oder aufgrund einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderungen entsprechende Anpassung der Leasingrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung zu verlangen. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung um mehr als 7%, können beide Vertragspartner durch schriftliche Erklärung binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5. Sämtliche Preisangaben sind netto – mithin exklusive Umsatzsteuer – und werden vom Kunden zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 20%, geschuldet. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer passt SCANIA alle sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Forderungen, Zahlungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung dem neuen Umsatzsteuersatz an.
- 2.6. Die Ansprüche auf Zahlung der Leasingraten sowie sonstige Rechte aus dem Vertrag kann SCANIA an Dritte abtreten, insbesondere zum Zweck der eigenen Refinanzierung.
- 2.7. Sofern gesonderte Beträge bei der Leasingrate für eine Service- oder Reparatur- und Wartungsvereinbarung ausdrücklich ausgewiesen und vereinbart sind, werden diese Leistungen von allen vom Hersteller anerkannten SCANIA-Partnern ausgeführt. Es gelten hierfür deren Allgemeine Reparatur- und Wartungsbedingungen – einsehbar unter www.scania.at.
- 2.8. SCANIA ist berechtigt, die Leasingraten anzupassen, wenn sich der Einsatzzweck des Fahrzeuges wesentlich ändert oder die Laufleistung des Leasinggegenstandes um mehr als 10% von der vorgesehenen Laufleistung abweicht. Die Berechnung erfolgt nach der durchschnittlichen Laufleistung per anno.
- 2.9. Bei Vereinbarung variabler Zinsen gilt: Als Maßstab dafür dient der EURIBOR für drei Monate. Der Ausgangswert ist jener des Monats der Angebotserteilung. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Schwankungen, die 0,25%-Punkte nicht übersteigen, werden nicht berücksichtigt.
- 2.10. Etwaig anfallende Rechtsgeschäftsgebühren sind vom Leasingnehmer zu tragen. Soweit aufgrund der Zulassung oder Nutzung des Leasingobjektes im Ausland oder aufgrund der Verbringung des Leasingobjektes ins Ausland gesonderte Steuern oder Gebühren anfallen, sind auch diese vom Leasingnehmer zu tragen.

3. Zahlung und Zahlungsverzug

- 3.1. Beginnt die Leasingzeit nicht am 1. eines Monats, werden die erste und die letzte Leasingrate anteilig nach Tagen berechnet. Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sowie die monatlichen Entgelte für etwaige zusätzliche vom Kunden angeforderte Leistungen sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Eine Leasing-Sonderzahlung ist – soweit nichts anderes vereinbart – vor Beginn der Leasingzeit fällig.
- 3.2. Der Kunde ermächtigt SCANIA hiermit, sämtliche nach dem Leasingvertrag fälligen Beträge von dem angegebenen Kundenkonto im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SCANIA ein SEPA Mandat im Sinne der VO (EU) 260/2012 zu erteilen. Die Frist für die Pre-Notification (Vorabinformation von SCANIA an den Kunden über bevorstehende Lastschrifteinzüge) wird auf einen Tag verkürzt. Die Pre-Notification kann nach SCANIAS Wahl in Form eines Briefes, einer E-Mail, eines Faxes oder einer (fern-)mündlichen Information erfolgen.
- 3.3. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2%-Punkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 456 UGB berechnet. Für jede Mahnung ist der Kunde zur Zahlung eines Betrages von 15,00 € zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet.
- 3.4. Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 11.1. dieser AGB vor, ist SCANIA berechtigt, das Fahrzeug zur Sicherung seines Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung des Vertrages und ohne Mitwirkung des Kunden vorläufig in Besitz zu nehmen.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1. Angaben über Leistungstermine oder Lieferfristen sind unverbindlich. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich im Vertrag ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 4.2. Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist SCANIA schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt SCANIA in Verzug. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit von SCANIA auf höchstens 5% des Fahrzeugpreises bei Vertragsabschluss. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu. Hat der Kunde in Folge eines Vertragsrücktrittes Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 15% des Fahrzeugpreises bei Vertragsabschluss. Wird SCANIA, während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet SCANIA nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 4.3. Höhere Gewalt oder bei SCANIA oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die SCANIA ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Leasinggegenstand zum verbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der verbindlich vereinbarten Fristen zu liefern, verändern die in den vorgenannten Ziffern genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat dieser SCANIA den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Übernahme und Übernahmeverzug

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Leasinggegenstand unverzüglich, spätestens ab Bereitstellungsanzeige zu übernehmen und unverzüglich bei Übernahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten unter Bezeichnung des Mangels und unter Benachrichtigung von SCANIA zu rügen. Mit Unterzeichnung der Übergabebestätigung erkennt der Kunde die Vollständigkeit und die Freiheit des Leasinggegenstandes von erkennbaren Mängeln an. Dem Kunden ist bekannt, dass bei mangelnder Befolgung der Untersuchungs- und Rügepflicht etwaige Gewährleistungsansprüche verloren gehen können.
- 5.2. Übernimmt der Kunde den Leasinggegenstand zum vorgesehenen Übernahmetermin oder nach Bereitstellungsanzeige nicht und hat er dies zu vertreten, kann SCANIA dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zur Übernahme des Leasinggegenstandes setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist SCANIA berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt SCANIA Schadenersatz, so beträgt dieser pauschaliert 15% des vereinbarten Bruttofahrzeugpreises. Der Schadenbetrag ist jedoch höher oder niedriger anzusetzen, wenn SCANIA einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

6. Eigentum, Beeinträchtigungen, Halter des Fahrzeuges und Zulassung

- 6.1. SCANIA ist Eigentümer des Fahrzeuges und ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Änderungen des Standortes hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde darf das Fahrzeug nur zum bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und nur im vereinbarten Einsatzgebiet einsetzen. Als vereinbartes Einsatzgebiet gelten – sofern

nichts anderes vereinbart ist – die Länder der EU und solche, für die voller Versicherungsschutz besteht. Für Fahrten außerhalb des Einsatzgebietes und für eine Zulassung des Fahrzeuges außerhalb von Österreich bedarf es der schriftlichen Zustimmung von SCANIA.

- 6.2. Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist SCANIA vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr dieser Ansprüche.
- 6.3. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn SCANIA vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SCANIA den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen. Der Kunde ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, entfällt das Wegnahmerecht ersatzlos. Aufwendungsersatz- oder Bereicherungsansprüche des Kunden gegen SCANIA sind ausgeschlossen.
- 6.4. Der Kunde ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Typenschein/Zulassungsbescheinigung Teil II wird von SCANIA verwahrt. Benötigt der Kunde zur Erlangung behördlicher Genehmigungen oder aus sonstigen Gründen den Typenschein, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von SCANIA vorgelegt. Wird der Typenschein dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist er unverzüglich zur Rückgabe des Typenscheins an SCANIA verpflichtet.

7. Halterpflichten und sonstige Pflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und SCANIA von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.2. Leistet SCANIA für den Kunden Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von SCANIA zu erbringen sind, kann SCANIA beim Kunden Rückgriff nehmen.
- 7.3. Der Kunde hat die Herstellervorgaben und Betriebsanleitung zur Reparatur, Wartung und Pflege des Fahrzeuges zu befolgen. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- 7.4. Der Kunde hat auf Verlangen von SCANIA jederzeit den Standort des Leasinggegenstandes mitzuteilen. Entsprechende Reparaturen, Wartungen und sonstige Arbeiten am Leasinggegenstand dürfen ausschließlich durch eine SCANIA-Werkstatt oder eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt durchgeführt werden. Der Kunde räumt SCANIA das uneingeschränkte Recht auf Kontrolle und Untersuchung des Leasinggegenstandes im Hinblick auf die Einhaltung dieses Vertrages ein. SCANIA ist berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden nach vorheriger Ankündigung zu betreten.
- 7.5. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adress- und Kontaktdaten oder ein Wechsel seiner Kfz-Versicherung, Verschlechterungen seiner Vermögenslage und seiner Liquidität SCANIA unverzüglich mitzuteilen, sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und Jahresabschlüsse SCANIA spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag zur Verfügung zu stellen. SCANIA ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen ihren refinanzierenden Kreditinstituten und konzernverbundenen Unternehmen zugänglich zu machen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, sich entsprechend der 3. Geldwäscherichtlinie RL 2005/60/EG zu verhalten, insbesondere Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.
- 7.6. Erfüllt der Kunde seine Halterpflichten oder sonstige Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften nach entsprechender Mahnung nicht, ist SCANIA berechtigt, anstelle des Kunden dessen Pflichten zu erfüllen oder Handlungen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Das Recht zur fristlosen Kündigung von SCANIA bleibt dadurch unberührt.
- 7.7. Der Kunde ist ferner verpflichtet, einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen SCANIA unverzüglich mitzuteilen. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder anderweitige Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. SCANIA ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, angemessene und bankübliche Sicherheiten vom Kunden zusätzlich zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Kreditwürdigkeit seines Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.

8. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- 8.1. Soweit die Parteien nicht die Versicherung des Leasinggegenstandes durch SCANIA vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von höchstens 2.500,00 €, die auch Brems-, Betriebs- und Bruchschäden deckt und den Verzicht des Versicherers beinhaltet, sich auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit zu beziehen, abzuschließen und dies SCANIA nachzuweisen. Die Versicherungsdeckung hat auch eine GAP-Klausel zu beinhalten. Unter einer GAP-Klausel versteht sich eine Buchwertversicherung, die die Differenz zwischen Ablöswert und Wiederbeschaffungswert vollumfänglich abdeckt. Der Kunde ermächtigt SCANIA, für sich einen Sicherungsschein über die Vollkaskoversicherung zu beantragen und jederzeit Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse sowie über die Schadenabwicklung einzuho-

len. Hat der Kunde nicht die erforderliche Fahrzeugversicherung abgeschlossen, ist SCANIA berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

- 8.2. Der Kunde tritt hiermit unwiderruflich alle Rechte und Ansprüche aus der Kfz-Versicherung sowie seine Ansprüche gegen Dritte und gegen deren Haftpflichtversicherer – mit Ausnahme von Personenschäden – an SCANIA ab. SCANIA nimmt die Abtretung an.
- 8.3. Der Kunde ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch SCANIA – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.
- 8.4. Im Schadenfall hat der Kunde SCANIA unverzüglich zu unterrichten und die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt durchführen zu lassen und sämtliche Versicherungsleistungen auf die Wiederherstellung des Leasinggegenstandes zu verwenden. Ist er nicht zur Reparatur verpflichtet, hat der Kunde alle Entschädigungen Dritter einschließlich Wertminderungen an SCANIA abzuführen. Der Kunde hat alle Abrechnungsunterlagen über die Schadensregulierung an SCANIA zu übergeben.
- 8.5. Bei Verlust oder Totalschaden des Leasinggegenstandes kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Die Folgen der Kündigung sind in Ziffer 12. geregelt. Auf den Abrechnungswert werden Leistungen Dritter angerechnet.
- 8.6. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag, wenn der Vertrag wirksam nach der vorstehenden Ziffer gekündigt und nicht fortgesetzt wurde. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlichen Zahlungsrückstände innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

9. Haftung und Schadensersatz

- 9.1. Ab dem Tag der Übernahme trägt der Kunde die Gefahren des Untergangs, Verlusts, Diebstahls, Beschädigungen und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung auch ohne Verschulden, sofern nicht von SCANIA zu vertreten.
- 9.2. Die aufgezählten Ereignisse, sowie die Zeiten der Reparatur und Wartung befreien den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der fortlaufenden Leasingraten.
- 9.3. SCANIA leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Rahmen der zwingenden Grenzen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Arglist. Sofern SCANIA schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalspflicht verletzt, ist die Haftung im Rahmen des vorstehenden Satzes auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

10. Ansprüche und Rechte bei Mängeln am Leasinggegenstand

- 10.1. SCANIA tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages über das Fahrzeug sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den liefernden Händler oder sonstige Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Soweit dem Kunden Ansprüche gegen den liefernden Händler oder einen Dritten aus eigenem Recht zustehen, ist der Kunde verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages sowie Ansprüche auf Ersatz eines SCANIA entstandenen Schadens werden nicht an den Kunden abgetreten.
- 10.2. Dem Kunden stehen keine Ansprüche und Rechte gegen SCANIA wegen Mängeln an dem Fahrzeug zu. Soweit Ansprüche und Rechte an den Kunden abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass bei Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des liefernden Händlers oder Dritten direkt an SCANIA zu leisten sind. Über die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen hat der Kunde SCANIA unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3. Der Kunde ist zunächst verpflichtet, Verbesserungsansprüche beim ausliefernden Händler, und falls dies nicht zumutbar ist, bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt geltend zu machen. Bleiben die Verbesserungsversuche erfolglos, wird SCANIA den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung seines Verbesserungsanspruchs unterstützen.
- 10.4. Verlangt der Kunde den Austausch des Fahrzeuges und erkennt der Lieferant den Anspruch an oder wird er rechtskräftig dazu verurteilt, wird das dem Leasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein fabrikneues und baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Durch den Austausch des Fahrzeuges bleiben der Bestand des Leasingvertrages und die Zahlungsverpflichtung unberührt. Erkennt der Lieferant den Anspruch auf Austausch nicht an, verpflichtet sich der Kunde zur Klageerhebung binnen eines Zeitraumes von sechs Wochen nach Ablehnung durch den Lieferanten. Ab dem Ablehnungszeitpunkt ist der Kunde zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend.

kend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag an SCANIA nachzuzahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugschaden hat der Kunde zu ersetzen.

- 10.5. Erklärt sich der Lieferant mit einer vom Kunden geforderten Preisminderung einverstanden oder wird er rechtskräftig zur Preisminderung verurteilt, berechnet SCANIA auf der Grundlage der herabgesetzten Anschaffungskosten die ausstehenden Leasingzahlungen – unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Leasingzahlungen – unter Beibehaltung der übrigen Konditionen neu. Der Kunde tritt schon jetzt den vom Händler zu zahlenden Minderungsbetrag an SCANIA ab.
- 10.6. Erklärt der Kunde die Wandlung des Kaufvertrages, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten, wenn der Lieferant zustimmt oder rechtskräftig verurteilt wird. Der Kunde erhält die geleisteten Leasingraten (ohne Nebenleistungen) und eine etwaige erbrachte Leasingsonderzahlung zurück. Von dieser Forderung des Kunden bringt SCANIA seine Aufwendungen für etwaige im Leasingvertrag eingeschlossene Dienstleistungen sowie einen geldwerten Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges in Abzug.
- 10.7. Erkennt der Lieferant das Recht auf Wandlung nicht an, ist der Kunde ab Erklärung der Wandlung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen – ab Abgabe der Erklärung Klage erhebt. Im Falle nicht fristgerechter Klage ist der Kunde erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag an SCANIA nachzuzahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugschaden hat der Kunde zu ersetzen.
- 10.8. Mit Erhebung der Klage ist der Kunde verpflichtet, SCANIA unter Mitteilung des Aktenzeichens von der Klageerhebung zu unterrichten und das Fahrzeug unverzüglich an SCANIA zurückzugeben, es sei denn SCANIA hat hierauf schriftlich verzichtet. Kommt der Kunde seiner Verpflichtungen zur Rückgabe des Fahrzeuges bei Klageerhebung nicht nach, schuldet er SCANIA eine Nutzungsentschädigung von 1/30 der monatlichen Gesamtrate pro Tag ab Anhängigkeit der Klage.
- 10.9. SCANIA anerkennt die rechtskräftige Entscheidung im Rechtsstreit zwischen dem Kunden und dem Lieferanten als für sich verbindlich an. Der Kunde ist verpflichtet, den von ihm im Prozess geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung des Fahrzeugpreises zuzüglich Zinsen unter Abzug der Nutzungsvergütung an SCANIA Zug um Zug gegen Rückerstattung der von ihm geleisteten Leasingraten an SCANIA abzutreten. An einen Vergleich zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist SCANIA nur gebunden, wenn SCANIA dem Vergleich ausdrücklich zugestimmt hat.
- 10.10. Die Gewährleistung für Sachmängel bei gebrauchten Leasingobjekten ist ausgeschlossen.

11. Außerordentliche Kündigung

- 11.1. Der Leasingvertrag ist für eine fixe Vertragslaufzeit abgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. SCANIA ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn der Kunde,
 - mit zwei Raten in Verzug ist oder wiederholt mit einer Rate trotz Mahnung in Verzug ist;
 - trotz Mahnung sonstige Zahlungsvereinbarungen nicht erfüllt;
 - trotz Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - seinen Geschäftsbetrieb aufgibt oder sich dessen wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich verschlechtern oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Unternehmen des Kunden ausgebracht werden und diese nicht innerhalb von sechs Wochen erledigt sind;
 - den Versicherungsschutz für das Fahrzeug ganz oder teilweise (z. B. Vollkaskoschutz) verloren hat oder dessen Verlust unmittelbar droht;
 - bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat oder trotz Abmahnung schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen begeht und deshalb SCANIA die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
 - gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 7.7. dieser AGB trotz Mahnung verstößt und SCANIA aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens des Kunden die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
- 11.2. Mit Zugang der Kündigungserklärung verliert der Kunde sein Recht zur Nutzung des Leasinggegenstandes. SCANIA steht ein Anspruch auf 1/30 der monatlichen Leasingrate pro Tag der Nutzung bis zur Herausgabe sowie Schadenersatz gemäß Ziffer 12. zu.

12. Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 12.1. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch SCANIA, im Falle einer unberechtigten Kündigung des Kunden, in den sonstigen Fällen vorzeitiger Vertragsbeendigung und sowie bei einer einvernehmlichen Beendigung des Vertrages sowie in den durch diese AGB vorgesehenen Fällen, hat SCANIA Anspruch gegen den Kunden auf Schadenersatz, der SCANIA durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. SCANIA hat Anspruch auf Vollamortisation. Der Schadenersatz ergibt sich in Höhe der Differenz zwischen dem Ablösewert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.

- 12.2. Der Ablösewert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, den rückständigen offenen Leasingraten sowie den angefallenen Verzugszinsen bis zum Abrechnungszeitpunkt. Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den entweder vertraglich festgelegten oder – wenn eine vertragliche Festlegung nicht erfolgt ist – von SCANIA kalkulierten, am Ende der Leasingzeit zu erwartenden Fahrzeugerlös.
- 12.3. Auf den Ablösewert wird der Nettoverkaufserlös für das zurückgegebene Leasingfahrzeug, abzüglich der Verwertungs-, Sicherstellungs- und Standkosten, in Anrechnung gebracht. Hierzu lässt SCANIA durch einen unabhängigen Sachverständigen den Abgabepreis an den gewerblichen Handel schätzen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Kunde. Zur Schadensminderung hat der Kunde die Möglichkeit, SCANIA schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Fahrzeugrückgabe einen Kaufinteressenten zu benennen. Zusätzlich gibt SCANIA dem Kunden nach Vorlage des Sachverständigengutachtens unter Angabe des Schätzwerts die Gelegenheit, einen Kaufinteressenten zu benennen. Der benannte Kaufinteressent muss grundsätzlich bereit sein, das Fahrzeug sofort zu dem angebotenen Preis zu zahlen und abzunehmen. Der Kunde kann vor Ablauf der gesetzten Frist eine Fristverlängerung aus wichtigem Grunde um längstens zwei Wochen verlangen. Anderenfalls darf SCANIA das Fahrzeug zum geschätzten Händlereinkaufspreis an den gewerblichen Handel veräußern.
- Dem Kunden steht kein Anspruch auf eine Beteiligung am Übererlös des Fahrzeuges zu. Für die Zeit zwischen der Abrechnung des Vertrages und dem Zufluss des Veräußerungserlöses ist SCANIA berechtigt, Aufwendersatz in Höhe von 10% per anno vom Kunden zu fordern.

13. Rückgabe und Schlussabrechnung

- 13.1. Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der Kunde den Leasinggegenstand mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen nebst Fahrzeugpapieren auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Ist kein Rückgabeort vereinbart, gilt der Geschäftssitz des ausliefernden Händlers als vereinbarter Rückgabeort.
- 13.2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Zusätze, Aufbauten und Änderungen am Leasinggegenstand einschließlich Beschriftungen sind vom Kunden zu entfernen. Reifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 5 mm, gemessen an der schlechtesten Stelle, aufweisen. Die letzte Begutachtung nach § 57a KFG darf nicht älter als sechs Monate und die letzte Sicherheitsprüfung nicht älter als drei Monate sein. Wartungen, die im Monat der Rückgabe fällig werden, sind vom Kunden vorher durchzuführen.
- 13.3. Der Zustand des Fahrzeuges wird bei Rückgabe von SCANIA in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Einigen sich die Parteien über den Zustand des Leasinggegenstandes bei Rückgabe nicht, beauftragt SCANIA einen Sachverständigen mit der Feststellung des Zustandes. Die Kosten des Gutachtens trägt derjenige, dem die festgestellten Schäden oder Mängel zur Last fallen. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen nicht, ist SCANIA berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung durch SCANIA bedarf. Im Falle übermäßiger Abnutzung des Fahrzeuges, bei Mängeln oder Schäden, bei fehlender Ausstattung/Zubehör, bei unvollständigen Unterlagen oder Fahrzeugpapieren hat der Kunde die Ersatzbeschaffung bzw. Schadenersatz zu leisten, ohne dass es einer Aufforderung oder Nachfristsetzung bedarf.
- 13.4. Erfüllt der Kunde seine Rückgabeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig, ist SCANIA berechtigt, den Leasinggegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden an den Rückgabeort verbringen zu lassen. SCANIA ist berechtigt, den Leasinggegenstand ohne Mitwirkung des Kunden in unmittelbaren Besitz zu nehmen. SCANIA ist ferner berechtigt, dem Kunden für jeden Tag, an dem sich der Kunde mit der Erfüllung der Rückgabeverpflichtung hinsichtlich des Leasinggegenstandes in Rückstand befindet, einen Betrag in Höhe von 1/30 der vereinbarten Leasingrate in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt SCANIA vorbehalten.
- 13.5. Für den Leasingvertrag – Teilamortisation mit Andienungsrecht – gilt folgende Regelung:
- 13.5.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Kunden zu erbringenden Leasingraten während der Laufzeit des Vertrages nicht die gesamten Aufwendungen von SCANIA für die Anschaffung und Finanzierung des Leasinggegenstandes sowie für die anfallenden Nebenkosten einschließlich eines Gewinns voll abdecken. Deshalb garantiert der Kunde SCANIA die Vollamortisation der Gesamtinvestition in der Weise, dass er sich nach Ablauf der Leasingzeit garantiemäßig zur Zahlung des Restwerts als Kaufpreis für das Fahrzeug zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet.
- 13.5.2. SCANIA ist nicht verpflichtet, dem Kunden das Fahrzeug anzudienen oder von dem Andienungsrecht vor Rückgabe des Fahrzeuges Gebrauch zu machen. Die Parteien vereinbaren, dass der Kaufvertrag zustande gekommen ist, wenn die Andienungserklärung dem Kunden zugegangen ist. Der Andienungskaufpreis wird mit Zugang dieser Erklärung zur Zahlung fällig.
- 13.5.3. Macht SCANIA von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, gilt folgende Regelung: Der vom Kunden garantierte Restwert wird dem durch Gutachten ermittelten Netto-Händlereinkaufswert gegenübergestellt. Übersteigt der Händlereinkaufspreis den vereinbarten Restwert, erhält der Kunde 75% der Differenz; unterschreitet der Händlereinkaufspreis den vereinbarten Restwert, so ist ein Mindererlös vom Kunden an SCANIA zu erstatten.

13.6. Für den Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung gilt folgende Regelung:

13.6.1. Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtkilometer-Laufzeit über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehrkilometer dem Kunden zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nach berechnet bzw. Minderkilometer zu dem im Leasingvertrag genannten Satz vergütet.

14. Schlussbestimmungen, Datenschutz- und Konzernverrechnungsklausel

- 14.1. SCANIA ist berechtigt, die Kundendaten (Name, Firma, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, E-Mail etc.) und damit in direktem Zusammenhang stehende Informationen (z.B. Zahlungsrückstände etc.), zu Zwecken der Vertragsabwicklung, Refinanzierung, Serviceleistung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen und zu konzerninternen Reportingzwecken weiterzuleiten. Zur Vertragsabwicklung und Refinanzierung bedient sich SCANIA Dritter, denen nur für diesen Zweck die Daten überlassen werden. Ansonsten werden diese Daten nicht an Dritte übermittelt. Weiterhin ist es SCANIA erlaubt, die oben genannten Daten, sofern notwendig, an Gläubigerschutzverbände und Wirtschaftsauskunftsdienste zu Zwecken einer Bonitätsprüfung zu übermitteln. Die Einwilligung zu vorstehender Datenverwendung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an sfdinfo@scania.de widerrufen werden. Zur Verarbeitung der Daten wird ein Datenverarbeitungssystem verwendet, über welches SCANIA Leasing Österreich GmbH, Scania Finance Deutschland GmbH und Scania Finance Schweiz AG zum Zweck der gegenständlichen Vertragsabwicklung Zugriff auf diese Daten haben. Außenstehende Dritte haben keinen Zugriff auf dieses Datenverarbeitungssystem bzw. auf die dort gespeicherten Daten. Der Leasingnehmer hat bei einer Verletzung seiner Rechte aus dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten die Möglichkeit, sich mit einer Eingabe an die Datenschutzbehörde zu wenden.
- 14.2. SCANIA ist berechtigt, den Leasinggegenstand auch ohne Kenntnis und ohne Zustimmung des Kunden mit einer Kontrolleinheit zu versehen. Unter einer Kontrolleinheit werden Geräte oder Systeme verstanden, die eine Positionsbestimmung des Leasinggegenstandes oder eine Identifikation der Nutzungsweise bzw. eine Identifikation des technischen Zu-standes erlauben. SCANIA ist ohne Zustimmung und ohne Benachrichtigung des Kunden bei Vorliegen eines erheblichen und berechtigten Interesses befugt, die Kontrolleinheit auf seine Kosten zu aktivieren, die Daten auszulesen und diese zu speichern.
- 14.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 14.4. Gegen die Ansprüche von SCANIA kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Kunden gegenüber SCANIA. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden am Fahrzeug ist ausgeschlossen.
- 14.5. SCANIA ist zur Aufrechnung auch mit sämtlichen Forderungen unserer Konzerngesellschaften an den Kunden gegen Forderungen des Kunden an SCANIA und mit eigenen Forderungen an den Kunden gegen Forderungen des Kunden an unsere Konzerngesellschaften berechtigt. Unsere Konzerngesellschaften, die uns zur Aufrechnung ermächtigt haben, sind: SCANIA CV AB und Volkswagen AG und deren Tochtergesellschaften, sowie verbundene Unternehmen. Etwaige für Forderungen von SCANIA gegebene Sicherheiten des Kunden gelten auch ohne besondere Abreden als Sicherheiten für Forderungen unserer Konzerngesellschaften.
- 14.6. Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung von SCANIA abgetreten werden.
- 14.7. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 14.8. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 14.9. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

Sondereinbarung GAP-Schutz

Ausschließlich für den Fall, dass mit dem Leasingvertrag ein eingeschlossener GAP-Versicherungsschutz vereinbart wird, gelten hierfür die folgenden Regelungen:

Im Falle einer Unterdeckung (also einer Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Ablöswert des Leasinggegenstandes), die dem Leasingnehmer durch einen Totalschaden oder einen Diebstahl des Leasinggegenstandes entsteht, verzichtet SCANIA – begrenzt auf 30% des Anschaffungswertes des Leasinggegenstandes – auf die Differenz zwischen dem Ablöswert und dem Wiederbeschaffungswert (also dem gutachterlich zu ermittelnden Verkaufserlös des Leasinggegenstandes, der Versicherungsleistung des Fahrzeugversicherers und eines eventuellen Selbstbehaltes des Leasingnehmers) des Leasinggegenstandes, wenn der Wiederbeschaffungswert binnen drei Monaten gerechnet ab dem Schadenstag/Diebstahl bei SCANIA eingeht und kein Zahlungsverzug bei den Leasingraten

besteht. Der Ablöswert errechnet sich aus den bis zum Ende der kalkulatorischen Leasingzeit vom Leasingnehmer geschuldeten und abgezinsten Leasingraten zuzüglich des nicht verbrauchten Teils einer Anzahlung auf den Leasinggegenstand (sofern geleistet) – begrenzt auf 20% des Anschaffungswertes – sowie dem abgezinsten Restwert des Leasinggegenstandes. Der nicht verbrauchte Teil der Anzahlung wird ermittelt durch Dividierung des Betrages der Anzahlung durch die Anzahl der Monate der kalkulatorischen Leasingzeit und Multiplikation mit der Zahl der Monate der kalkulatorischen Leasingzeit, die bei dem Schadensereignis noch nicht begonnen oder abgelaufen sind.

Der Ablöswert berücksichtigt und enthält darüber hinaus eine Rückerstattung einer nicht verbrauchten Anzahlung auf den Leasinggegenstand (sofern geleistet) – begrenzt auf 20% des Anschaffungswertes – durch SCANIA. Der Verzicht gilt nicht in dem Fall, in dem eine Kasko-Versicherung mit einer Neupreisregulierungsklausel den Schaden an dem Leasinggegenstand ausgleicht und ist begrenzt auf den Betrag von 80.000,00 € bei jedem Schadensereignis. Ferner gilt der Verzicht nicht bei einem Überschreiten der vereinbarten km-Leistung

Soweit kein Verzicht im Sinne von Satz 1 des vorstehenden Absatzes besteht, verbleibt es bei der Fälligkeit des Ablöswertes nach § 8. Soweit nach Zahlung des Ablöswertes an SCANIA noch eine Auszahlung einer Versicherungsleistung erfolgt oder eine Zahlung auf den Restwert oder des Selbstbehaltes bei SCANIA eingeht, erstattet SCANIA dem Leasingnehmer insoweit die Differenz zwischen Ablöswert und Wiederbeschaffungswert an den Leasingnehmer zurück.

Untersagung der Ausfuhr nach Russland und/oder Belarus

1. Präambel

- 1.1. Die Europäische Union/EU hat zahlreiche Sanktionsverordnungen gegen Russland und Belarus erlassen, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 und die Verordnung (EU) 2024/1865 des Rates vom 29. Juni 2024 (im Folgenden die „**Änderungsverordnungen**“ genannt).
- 1.2. Alle von SCANIA auf Grundlage der Vereinbarung gelieferten Produkte der Marke Scania und andere Produkte (im Folgenden als „**Scania-Produkte**“ bezeichnet) werden letztendlich von SCANIA mit Sitz innerhalb der EU bezogen.
- 1.3. Die Änderungsverordnungen enthalten verbindliche Anforderungen an EU-Unternehmen, die Waren in bestimmte Länder verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, vertragliche Abhilfemaßnahmen gegen die Wiederausfuhr nach Russland und/oder Belarus sowie die Wiederausfuhr zur Verwendung der gelieferten Produkte in Russland und/oder Belarus einzuführen. SCANIA akzeptiert daher keine Wiederausfuhr und/oder Ausfuhr (im Folgenden zusammen nur „**Ausfuhr**“) nach Russland und/oder Belarus.
- 1.4. Vor diesem Hintergrund erkennt der Kunde alle nachstehenden Bestimmungen zu Ausfuhrbeschränkungen und Abhilfemaßnahmen, Auskunfts- und Auditrechte, Rechtsbehelfe und Sanktionen sowie damit zusammenhängende Regelungen betreffend alle Scania-Produkte (im Folgenden zusammen als „**Ausfuhrverbotsbestimmungen**“ bezeichnet) an, akzeptiert diese und stimmt ihnen zu.

2. Ausfuhrbeschränkungen und Abhilfemaßnahmen

- 2.1. Der Kunde sichert zu, garantiert und verpflichtet sich dazu, unabhängig vom Herstellungs-, Ausfuhr- oder sonstigen Ursprungsland der Scania-Produkte,
 - a) kein Scania-Produkt (weder direkt noch indirekt)
 - i) nach Russland oder Belarus auszuführen, insbesondere kein Scania-Produkt nach Russland oder Belarus zu liefern oder an eine juristische oder natürliche Person, die in Russland oder Belarus registriert und/oder dort ansässig/wohnhaft ist, zu verkaufen, oder an eine juristische Person zu verkaufen, die zu mehr als 50 % von einer anderen juristischen oder natürlichen Person, die in Russland oder Belarus registriert und/oder dort ansässig/wohnhaft ist, kontrolliert wird; oder
 - ii) zur Verwendung in Russland oder Belarus auszuführen, insbesondere kein Scania-Produkt zur Zulassung in Russland oder Belarus oder zur überwiegenden Nutzung für den Inlandsverkehr in Russland oder Belarus auszuführen;
 - b) in allen seinen eigenen Verträgen zur Überlassung eines Scania-Produkts an einen Nachkäufer (sofern diese nach Maßgabe der Vereinbarung zulässig ist) den Ausfuhrverbotsbestimmungen entsprechende Ausfuhruntersagungen aufzunehmen;
 - c) auf Verlangen von SCANIA im Zusammenhang mit einer Lieferung unverzüglich sachdienliche Endverbleibdokumente entsprechend den Formvorgaben von SCANIA vorzulegen, die bestätigen, dass keine verbotene Ausfuhr nach Russland oder Belarus erfolgen wird;
 - d) SCANIA unverzüglich über etwaige Verstöße und Vorfälle seitens des Kunden sowie allgemein über jegliches Verhalten eines Dritten zu informieren, das den Ausfuhrverbotsbestimmungen zuwiderlaufen könnte.

3. Auskunft und Audits

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche schriftliche Auskunftsverlangen von SCANIA zu unternehmensinternen Maßnahmen, die der Kunde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Ausfuhrverbotsbestimmungen ergriffen hat, unverzüglich und vollumfänglich zu beantworten.
- 3.2. SCANIA ist berechtigt, auf Verlangen und auf eigene Kosten jederzeit und in beliebiger Häufigkeit Audits aller Einrichtungen, Systeme und Dokumentationen des Kunden vor Ort oder außerhalb eines Standorts des Kunden durchzuführen, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um SCANIA eine Überprüfung der Erfüllung durch den Kunden aller seiner Verpflichtungen gemäß den Ausfuhrverbotsbestimmungen zu ermöglichen.
- 3.3. Auf begründetes Verlangen des Kunden werden die vorbezeichneten Anfragen und Audits von einem unabhängigen Prüfer ohne Zugriffsrecht von SCANIA bearbeitet, wenn und soweit die Auskunft offensichtlich oder voraussichtlich Eigentum oder ein Geschäftsgeheimnis des Kunden ist.
- 3.4. Der Kunde erkennt an, dass die vorbezeichneten Auskunfts- und Auditrechte auch zugunsten von SCANIA bestehen, und erkennt an, dass eine Weigerung, SCANIA die vollumfängliche Ausübung dieser Rechte zu gestatten, einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gegenüber SCANIA gemäß dieser Ziffer 3 darstellt.

4. Rechtsbehelfe und Sanktionen

- 4.1. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass alle seine Verpflichtungen im Rahmen der Ausfuhrverbotsbestimmungen wesentliche Bestandteile der Vertrags- und Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien sind und dass folglich jede Verletzung einer dieser Verpflichtungen als wesentlich angesehen wird und somit den nachstehenden Regelungen zu Rechtsbehelfen und Sanktionen unterfällt.
- 4.2. Vorbehaltlich der nachstehenden gesonderten Regelungen kann SCANIA mit sofortiger Wirkung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden alle oder einzelne der folgenden Rechtsbehelfe und Sanktionen ausüben und/oder geltend zu machen, wenn der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen aus den Ausfuhrverbotsbestimmungen verstößt und der Kunde nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung von SCANIA Abhilfe schafft.
- a) Fristlose Kündigung der Vereinbarung.
 - b) Rücktritt von aller bestätigten und noch nicht erfüllten Einzelaufträgen, unabhängig davon, ob die von solchen Einzelaufträgen betroffenen Scania-Produkte dem Risiko einer gegen die Ausfuhrverbotsbestimmungen verstoßenden Ausfuhr unterliegen.
 - c) Verweigerung für die Dauer des Verstoßes der Erfüllung aller noch nicht erfüllten oder daraus resultierenden Verpflichtungen (z.B. Garantiedeckung) aus jeder gelieferten Bestellung eines Scania-Produktes, welches unter Verletzung der Ausfuhrverbotsbestimmungen ausgeführt wurde oder dessen Verbleib nach Ziffer 4.5 dieses Nachtrages nicht geklärt werden kann (diese Produkte werden im Folgenden gemeinsam als „sanktionierbare Produkte“ bezeichnet).
 - d) Verweigerung für die Dauer des Verstoßes der Aftermarket- und Kampagnenunterstützung für alle sanktionierbaren Produkte.
 - e) Zahlung durch den Kunden für jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß einer von SCANIA nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall der Höhe nach vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, die nicht auf die nachstehend bezeichneten Schadensersatzforderungen angerechnet werden kann und maximal den jeweils höheren Betrag von i) dem Gesamtkaufpreis, den der Kunde an SCANIA für alle sanktionierbaren Produkte gezahlt hat oder zu zahlen hat, ii) zwanzig (20) % des Gesamtwerts aller Einzelaufträge für alle Scania-Produkte, die den Kunden von SCANIA während der letzten zwölf (12) Monate bestätigt wurden und iii) einhunderttausend (100.000) EUR beträgt.
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Entschädigung gegen den Kunden, die über die oben genannten Vertragsstrafen hinausgehen, um SCANIA von allen Kosten und Schäden freizustellen, die SCANIA aufgrund des Verstoßes des Kunden, der fehlenden Auffindbarkeit sanktionsfähiger Produkte oder anderer ergriffener oder nicht ergriffener Maßnahmen entstehen, und um SCANIA von allen Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einer Kündigung freizustellen.
- 4.3. Wenn SCANIA für einen bestimmten Auftrag (unabhängig davon, ob er bestätigt wurde oder nicht und unabhängig davon, welche Vorlaufzeit bis zum vereinbarten oder geplanten Liefertermin verbleibt) angefordert hat, dass eine Endverbleiberklärung eingeholt und SCANIA vorgelegt wird, wie in Abschnitt 2.1(c) oben dargelegt, und SCANIA die angeforderte Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhält, hat SCANIA für die Nichterfüllung ihrer Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Scania-Produkte, die Gegenstand des Auftrags sind, so lange nicht einzustehen, bis die sachdienliche Endverbleiberklärung erfolgreich an SCANIA vorgelegt wurde. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem Datum des Zugangs der Anfrage, ist SCANIA zudem berechtigt, unverzüglich alle oder einzelne der folgenden Maßnahmen auszuüben und/oder geltend zu machen:
- a) Verweigerung der Annahme neuer Bestellungen, unabhängig davon, ob sie Gegenstand der entsprechenden Anfrage von SCANIA zu Endverbleibdokumenten waren oder nicht.
 - b) Rücktritt von allen Einzelaufträgen, für die die entsprechenden Endverbleibdokumente angefordert wurden, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.
 - c) Rücktritt, sei es zusammen mit dem Rücktritt von einem Einzelauftrag gemäß oben (b) oder zu einem späteren Zeitpunkt, von jedem sonstigen noch nicht erfüllten Einzelauftrag des Kunden betreffend Scania-Produkte. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.
 - d) Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Entschädigung gegen den Kunden, um SCANIA von allen Kosten und Schäden freizustellen, die durch die oben bezeichnete(n) Kündigung(en) entstehen
- 4.4. Für den Fall, dass Scania-Produkte, die an den Kunden geliefert und dann unter Verstoß gegen die Ausfuhrverbotsbestimmungen von einem Dritten ausgeführt wurden, kann SCANIA mit sofortiger Wirkung und durch

schriftliche Erklärung an den Kunden alle oder einzelne der folgenden Rechtsbehelfe und Sanktionen ausüben und/oder geltend machen:

- a) Fristlose Kündigung der Vereinbarung.
 - b) Rücktritt von allen bestätigten und noch nicht erfüllten Einzelaufträgen, unabhängig davon, ob die von solchen Einzelaufträgen betroffenen Scania-Produkte dem Risiko einer gegen die Ausführverbotsbestimmungen verstoßenden Ausfuhr unterliegen. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.
 - c) Verweigerung für die Dauer des Verstoßes der Erfüllung aller noch nicht erfüllten oder daraus resultierenden Verpflichtungen (z.B. Garantiedeckung) aus jeder gelieferten Bestellung eines sanktionierbaren Produkts.
 - d) Verweigerung für die Dauer des Verstoßes der Aftermarket- und Kampagnenunterstützung für alle sanktionierbaren Produkte.
- 4.5. Für den Fall, dass eine anhaltende Ungewissheit über den Standort eines Scania-Produkts besteht, das an oder über SCANIA geliefert wurde (z.B. aufgrund der Nichtaktivierung eines Garantiebeginns in den Scania-Systemen oder der fehlenden Konnektivität für die Positionierung), und der Kunde den Verbleib dieses Scania-Produkt nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Erläuterung von SCANIA zuverlässig aufgeklärt hat, gilt der vorstehende Absatz 4.4 entsprechend mit dem Recht für SCANIA, das Scania-Produkt, dessen Verbleib ungeklärt bleibt, als sanktionsfähiges Produkt zu betrachten.
- 4.6. Der Kunde erkennt an, dass die Ausführverbotsbestimmungen von Zeit zu Zeit neu verhandelt werden müssen, da SCANIA verpflichtet ist, die ständigen Änderungen der EU-Sanktionsvorschriften, wie z.B. der Änderungsverordnungen, einzuhalten, und dass daher in jedem Fall, in dem zusätzliche Änderungen, die für eine solche Einhaltung durch SCANIA erforderlich sind, nicht mit dem Kunden vereinbart werden können, SCANIA mit sofortiger Wirkung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden die Vereinbarung fristlos kündigen sowie von bestätigten und noch nicht erfüllten Einzelaufträgen zurücktreten kann. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

5. Erklärungen

- 5.1. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Vereinbarung wahrt jede Erklärung, die von SCANIA gemäß diesem Nachtrag schriftlich zu senden ist, die Schriftlichkeit, wenn sie als Brief oder E-Mail an die Geschäftsführung oder einen Beschäftigten des Kunden unter Verwendung der neuesten Kontaktdaten, die der Kunde SCANIA mitgeteilt hat, oder wenn sie als Brief an die zum Zeitpunkt der Absendung der Erklärung in einem Register eingetragene Adresse des Kunden gesendet wurde.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderungen der Ausführverbotsbestimmungen werden dem Kunden von Scania schriftlich mitgeteilt und werden für den Kunden verbindlich, sofern Scania innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Absendung der Erklärung keine Einwände gegen die mitgeteilten Änderungen in Textform zugehen.
- 6.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Ergänzungsvereinbarung und der Vereinbarung haben die Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung Vorrang.
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzungsvereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Nachtrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 6.4. Diese Ergänzungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das UN-Kaufrecht findet somit insbesondere keine Anwendung auf die in diese Ergänzungsvereinbarung geregelten Rechtsbehelfe und Sanktionen.
- 6.5. Sollte eine Bestimmung dieser Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Ergänzungsvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte (insbesondere, weil die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.